

**Bitte beachten:**  
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,**  
**im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Prüfungsordnung**  
**für den**  
**Diplomstudiengang Katholische Theologie**  
**an der Universität Passau**

**Vom 14. Oktober 1997**

## Inhalt

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Theologischen Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Prüfungen
- § 4 Prüfungsfristen und Meldeverfahren
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer, Beisitzer, Öffentlichkeit
- § 7 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 8 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten

### II. Diplomvorprüfung

- § 13 Prüfungsfächer
- § 14 Zulassung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Ergebnis und Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 17 Gesamtnote der Diplomvorprüfung und Zeugnis

### III. Diplomhauptprüfung

- § 18 Teile der Diplomhauptprüfung

#### A. *Erster Teil der Diplomhauptprüfung: Diplomarbeit*

- § 19 Zulassung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Form und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Wiederholung

#### B. *Zweiter Teil der Diplomhauptprüfung*

- § 23 Zulassung
- § 24 Prüfungsfächer
- § 25 Schwerpunktfach
- § 26 Durchführung und Bewertung
- § 27 Ergebnis und Wiederholung der Diplomhauptprüfung

#### C. *Abschluss der Diplomhauptprüfung*

- § 28 Zeugnis und Diplom

### IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Entziehung des Diplomgrades
- § 31 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Prüfungsordnung:

### **Vorbemerkung**

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Theologischen Diplomprüfung**

Die Theologische Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des universitären Diplomstudiengangs Katholische Theologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig theologische Zusammenhänge sachgerecht zu sehen und darzustellen.

### **§ 2**

#### **Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Passau den akademischen Grad „Diplom-Theologe Univ.“ beziehungsweise „Diplom-Theologin Univ.“ (jeweils abgekürzt: „Dipl.-Theol. Univ.“).

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Prüfungen**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfung und die Anfertigung der Diplomarbeit zehn Semester. Die Studienzeiten, die für den Erwerb der als Zulassungsvoraussetzung nach § 14 Abs. 2 Nr. 9 geforderten hebräischen, griechischen und lateinischen Sprachkenntnisse notwendig sind, werden bis zu einem Umfang von zwei Semestern auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und in ein sechssemestriges Hauptstudium, das mit der in zwei Teile gegliederten Diplomhauptprüfung abgeschlossen wird.

(3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 172 Semesterwochenstunden. Für die Verteilung der einzelnen Fächer auf die Studienzeit und für die Einhaltung eines geordneten Studiengangs gilt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Passau.

#### **§ 4**

#### **Prüfungsfristen und Meldeverfahren**

(1) Die Diplomvorprüfung wird gemäß § 3 Abs. 2 in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt.

(2) Hat sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung gemeldet, dass er sie bis zum Ende des sechsten Fachsemesters ablegt, oder legt er die Diplomvorprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Der erste Abschnitt des zweiten Teils der Diplomhauptprüfung wird in der Regel am Ende des achten Fachsemesters, der zweite Abschnitt in der Regel am Ende des zehnten Fachsemesters abgelegt (vgl. § 18).

(4) Hat sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomhauptprüfung gemeldet, dass er sie bis zum Ende des 14. Fachsemesters vollständig ablegt, oder legt er die Diplomhauptprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht vollständig ab, gilt diese hinsichtlich der nicht oder nicht rechtzeitig abgelegten Teile beziehungsweise Abschnitte als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Die Frist für die Meldung zum zweiten Teil der Diplomhauptprüfung verlängert sich gegebenenfalls um die für die Wiederholung der Diplomvorprüfung benötigten Semester.

(5) Überschreitet ein Student die in Absatz 2 und 4 genannten Fristen aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. Die Gründe, die ein Überschreiten der Frist rechtfertigen, müssen vor Ablauf der Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest beizubringen. Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 5

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm von der Prüfungsordnung her zugewiesenen Aufgaben zuständig. Insbesondere hat er auf die Einhaltung der Prüfungsordnung zu achten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Prüfungsergebnisse.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Sie werden zusammen mit zwei Ersatzmitgliedern vom Fachbereichsrat auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist, wer nach § 6 Abs. 1 prüfungsberechtigt ist. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und wenigstens ein Ersatzmitglied müssen Professoren sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen worden sind und wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG. Im Falle des Ausschlusses und bei Verhinderung eines Mitgliedes ist kurzfristig ein Ersatzmitglied zu laden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende erfüllt die ihm nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er beruft den Prüfungsausschuss zu Sitzungen ein. Unaufschiebbare Entscheidungen kann er allein treffen, von solchen Entscheidungen sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung weiterer Aufgaben widerruflich übertragen.
- (5) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten bedürfen der Schriftform. Bevor ein Bescheid erlassen wird, der in die Rechte des Kandidaten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Nachteilige Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Gegen nachteilige Bescheide steht der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Rektor der Universität zu richten. Dieser erlässt den Widerspruchsbescheid im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und mit den Prüfern. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

## § 6

### **Prüfer, Beisitzer, Öffentlichkeit**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die jeweilige Prüfung Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern können alle nach Art. 80 Abs. 6 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung vom 4. April 1989 (GVBl S. 125) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. Zu Beisitzern können die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät, die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät und die Lehrbeauftragten der Fakultät bestellt werden. Der Beisitzer erstellt in der mündlichen Prüfung das Protokoll gemäß § 8 Abs. 4. Der Ausschluss von der Funktion eines Prüfers oder Beisitzers wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG. Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

(2) Der Bischof von Passau oder ein von ihm bestellter Vertreter kann an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilnehmen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt dazu rechtzeitig ein. Ordensobere können als Zuhörer zu den Prüfungen der Kandidaten ihrer Ordensgemeinschaft eingeladen werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an allen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.

(4) Bei den mündlichen Prüfungen ist die Öffentlichkeit dadurch sicherzustellen, dass Studenten der Katholisch-Theologischen Fakultät nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen können, sofern sie sich nicht selbst als Prüfungskandidaten in demselben Prüfungsabschnitt befinden. Dies gilt nicht bei vorherigem Widerspruch des Kandidaten. Ausgeschlossen ist die Öffentlichkeit bei der Festsetzung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung.

## § 7

### **Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer**

(1) Die Prüfungen werden am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters abgehalten. Wiederholungsprüfungen in nur einem Fach können zu Beginn eines Semesters abgehalten werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Prüfungstermine und die Ausschlussfristen für die Anmeldung zu den Prüfungen fest. Die Ausschlussfristen sind mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang an den öffentlichen Anschlagflächen der Universität bekannt zu geben. Ebenso werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Termine für die schriftliche und mündliche Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung werden spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung durch Aushang an den öffentlichen Anschlagflächen der Universität bekannt gegeben. Ein aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel der Prüfer ist auch unmittelbar vor Beginn der Prüfung zulässig.

## § 8

### **Schriftliche und mündliche Prüfungen**

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind in der Regel innerhalb von zwei Wochen abzulegen.

(2) Schriftliche Prüfungen bestehen aus der Anfertigung schriftlicher Leistungen unter Klausurbedingungen (Klausurarbeiten). Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt drei Stunden und beginnt mit der Mitteilung der Themen. Die erlaubten Hilfsmittel werden von den Prüfern bestimmt und spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung durch Aushang an den öffentlichen Anschlagflächen der Universität bekannt gegeben. Als Aufsichtspersonen können haupt- oder nebenberuflich tätige wissenschaftliche Mitarbeiter, die eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden haben, eingesetzt werden. Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Täuschungsversuche oder Versuche, unzulässige Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu benutzen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(3) Die Benotung der Klausurarbeiten erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn ein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter nicht zur Verfügung steht, oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

(4) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die Prüfungszeit beträgt für jedes Fach etwa 20 Minuten. Dauer, Gegenstände und Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben ist.

(5) Die Benotung der mündlichen Prüfung wird allein vom Prüfer vorgenommen, der sich mit dem Beisitzer beraten kann.

(6) Auf die besondere Lage von Bewerbern, die durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist diesen Bewerbern, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt,

eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. Prüfungsvergünstigungen gemäß Satz 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## § 9

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,00; 1,30:	sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,70; 2,00; 2,30:	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,70; 3,00; 3,30:	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,70; 4,00:	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,70; 5,00:	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Fachnote ergibt sich in Fächern, die nur schriftlich geprüft werden, aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung, in Fächern, die nur mündlich geprüft werden, aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung. In Fächern, die sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft werden, ergibt sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse beider Prüfungsleistungen; die Berechnung erfolgt jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma nach den üblichen Rundungsregeln.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00:	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,00:	nicht ausreichend.

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist.

(3) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten gebildet. Die Gesamtnote der Diplomhauptprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der mit dem Faktor 2 gewichteten Note der Diplomarbeit errechnet. Die Note des Schwerpunktfaches geht wie eine Fachnote in die Gesamtnote ein. Die Bezeichnung der Gesamtnote in Ziffern und Worten richtet sich nach Absatz 2 Satz 3.

## § 10

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Katholische Theologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung, die einzelne der in § 13 Abs. 2 genannten Fächer nicht enthält, kann mit Auflagen versehen werden. Ist eine Anerkennung nur unter Auflagen möglich, so ist eine Prüfung in den in § 13 Abs. 2 aufgezählten und in der anzuerkennenden Diplomvorprüfung nicht enthaltenen Fächern abzulegen, die entsprechend §§ 13 bis 17 durchgeführt wird. Die Anerkennung von einzelnen Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn die Diplomvorprüfung, im Rahmen derer die anzuerkennende Prüfungsleistung erbracht wurde, als Ganze nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der die Prüfungsleistung erbracht wurde, z. B. wegen Fristablaufs oder Täuschung als nicht bestanden gewertet werden muss. Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung ist nur zulässig, wenn der Bewerber Sprachkenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 9 nachweist. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll. Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Katholische Theologie an der Universität Passau im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Notenwiedergabe, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 9 Abs. 3 erfolgen in diesem Fall nicht. Dem Zeugnis wird ein Auszug aus der entsprechenden Prüfungsordnung beigeheftet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der

Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Gemäß § 5 Abs. 4 kann er diese Aufgabe dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat nach Zulassung zur Prüfung zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Erkennt er die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest. Der neue Prüfungstermin soll im unmittelbaren Anschluss an den versäumten Prüfungstermin festgesetzt werden.

(3) Sind die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe anerkannt, werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe.

(5) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ob der Kandidat auch von der Teilnahme an den noch ausstehenden Prüfungen des entsprechenden Prüfungsabschnittes ausgeschlossen wird, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entschei-

dungen sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(8) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(9) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 7 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 12**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Auf Antrag gewährt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Abschluss des Prüfungsverfahrens dem Kandidaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Protokolle seiner mündlichen Prüfungen.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 13**

#### **Prüfungsfächer**

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die notwendigen Kenntnisse in den einführenden Fächern erworben hat, um das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus je einer schriftlichen Prüfung in den Fächern

1. Philosophie einschließlich Philosophiegeschichte,
2. Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie oder Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit,
3. AT-Einleitung oder NT-Einleitung,

und je einer mündlichen Prüfung in den Fächern

1. Philosophie einschließlich Philosophiegeschichte,
2. Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie oder Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit (das schriftlich nicht geprüfte Fach),
3. AT-Einleitung oder NT-Einleitung (das schriftlich nicht geprüfte Fach).

(3) Die Prüfung baut auf den Studieninhalten des ihr zugrunde liegenden Studienabschnittes auf. Die Studieninhalte und Prüfungsanforderungen der einzelnen Fächer gemäß Absatz 2 ergeben sich aus der Studienordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Passau. Für jede schriftliche Prüfung werden mindestens drei Themen zur Wahl gestellt; die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt jeweils etwa 20 Minuten.

### **§ 14**

#### **Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist innerhalb der durch Aushang an den öffentlichen Anschlagflächen der Universität bekannt gemachten Fristen schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung;

2. der Nachweis eines Studiums der Katholischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland von vier Semestern, davon mindestens das letzte Semester vor der Diplomvorprüfung an der Universität Passau; § 10 bleibt hiervon unberührt;
3. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“;
4. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Theologischer Grundkurs“;
5. ein qualifizierter Seminarschein in Biblischer Methodenlehre;
6. ein qualifizierter Seminarschein in Kirchengeschichte;
7. ein qualifizierter Seminarschein in Philosophie;
8. ein qualifizierter Seminarschein oder ein Semestralzeugnis in „Praktische Theologie der Caritas“;
9. der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Hebräisch, Griechisch und Latein. Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann durch das Reifezeugnis, durch ein Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung an einem Gymnasium, durch eine kirchliche Prüfung gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. März 1978 (KMBI I S. 96) oder durch eine Sprachprüfung gemäß der entsprechenden Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau erfolgen. Liegen ausreichende Sprachkenntnisse in Griechisch und/oder Latein zu Beginn des Theologiestudiums nicht vor, kann der Student auf Antrag vom Nachweis des Hebraicums dispensiert werden. Statt dessen sind Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache durch die erfolgreiche Teilnahme an einem einsemestrigen Kurs „Einführung in die hebräische Sprache“ nachzuweisen;
10. ein Verzeichnis der Fächer, die der Bewerber gemäß der in § 13 Abs. 2 angegebenen Wahlmöglichkeiten für die schriftliche und mündliche Prüfung gewählt hat;
11. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(3) Die für den Erwerb der in Absatz 2 Nrn. 3 bis 8 genannten Leistungsnachweise zu erbringenden Leistungen werden vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgesetzt.

(4) Der Erwerb der Nachweise gemäß Absatz 2 Nrn. 3 bis 9 beziehungsweise die Notwendigkeit einer Wiederholung für den Erwerb dieser Nachweise begründet keinen Aufschub der in § 4 Abs. 2 genannten Frist. Hat ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Nachweise gemäß Absatz 2 Nrn. 3 bis 9 nicht innerhalb der in § 4 Abs. 2 genannten Frist erworben, ist er gemäß Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren.

(5) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

(6) Ist die Beifügung einzelner Unterlagen nach Absatz 2 zum Zeitpunkt des Zulassungsantrages noch nicht möglich, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wenn im Übrigen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, den Bewerber zur Prüfung zulassen, unter der Bedingung, dass die fehlenden Nachweise spätestens vor Beginn der Prüfung eingereicht werden.

## **§ 15**

### **Zulassungsverfahren**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen und gegebenenfalls der Beschlüsse des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomvorprüfung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die nach § 14 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
2. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches im Diplomstudiengang Katholische Theologie exmatrikuliert worden ist oder
3. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder Diplomhauptprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber vom Zentralen Prüfungssekretariat spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

## **§ 16**

### **Ergebnis und Wiederholung der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsfach die Fachnote „nicht ausreichend“ erzielt wurde. § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1, 4 und 5 bleiben unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Diplomvorprüfung kann einmal wiederholt werden. Wurde in nur einem Fach die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist die Prüfung nur in diesem Fach zu wiederholen. Wurde mehr als ein Fach mit „nicht ausreichend“ benotet, ist die gesamte Diplomvorprüfung zu wiederholen.

(3) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, in dem anzugeben ist, in welchem Umfang die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur möglich, wenn nach der ersten Wiederholung in höchstens zwei Fächern die Fachnote „nicht ausreichend“ erzielt wurde. Die zweite Wiederholung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 17**

### **Gesamtnote der Diplomvorprüfung und Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Prüfungsfächer gemäß § 13 Abs. 2 sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Diplomvorprüfung wird dem Studenten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **III. Diplomhauptprüfung**

#### **§ 18**

#### **Teile der Diplomhauptprüfung**

Die Diplomhauptprüfung ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil besteht aus der Diplomarbeit, der zweite Teil aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Der zweite Teil der Diplomhauptprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. Die Diplomarbeit kann zwischen den beiden Abschnitten des zweiten Teils der Diplomhauptprüfung eingereicht werden.

#### **A. Erster Teil der Diplomhauptprüfung: Diplomarbeit**

#### **§ 19**

#### **Zulassung**

(1) Auf das Verfahren bei Zulassung zum ersten Teil der Diplomhauptprüfung finden § 14 Abs. 1, 5 und 6 sowie § 15 Abs. 1 und 3 entsprechend Anwendung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die in § 14 Abs. 2 Nrn. 1 und 9 aufgeführten Nachweise;
2. der Nachweis über die mit Erfolg abgelegte Diplomvorprüfung oder einer nach § 10 als gleichwertig anerkannten Prüfungsleistung;
3. der Nachweis eines Studiums der Katholischen Theologie von sechs Semestern davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Passau;
4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in demselben Studiengang eine Diplomprüfung nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist. Verwandte im Grundstudium gleiche Studiengänge gibt es nicht. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 vorzulegenden Nachweise nicht erbringt oder
2. der Bewerber die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Katholische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im Diplomstudiengang Katholische Theologie exmatrikuliert worden ist.

(4) Nach Zulassung zum ersten Teil der Diplomhauptprüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber eine Bestätigung aus, die zur Übernahme der Diplomarbeit berechtigt.

## § 20

### **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, ein Thema aus einem der Fächer des Diplomstudienganges selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist dem Fach des Schwerpunktstudiums (§ 25) zu entnehmen. Es muss so umschrieben sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann.

(2) Die Diplomarbeit kann frühestens am Ende der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters ausgegeben werden. Der Kandidat hat die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit so rechtzeitig zu beantragen, dass er sie spätestens mit der Anmeldung zum zweiten Abschnitt des zweiten Teils der Diplomhauptprüfung eingereicht hat. Musste die Diplomvorprüfung wiederholt werden, tritt an die Stelle des sechsten Fachsemesters das zweite Fachsemester nach bestandener Diplomvorprüfung.

(3) Die Diplomarbeit kann nur von einem Professor ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Das vom Prüfer genehmigte Thema ist dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitzuteilen. Auf Antrag des Kandidaten hat der Prüfungsausschussvorsitzende dafür zu sorgen, dass dieser rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungskandidat kann das Thema der Diplomarbeit nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Termin der Vergabe des Themas zurückgeben.

(4) Die Diplomarbeit muss spätestens sechs Monate nach dem Termin der Vergabe des Themas beim Zentralen Prüfungssekretariat eingereicht werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zum Termin der Zulassung zum zweiten Abschnitt des zweiten Teils der Diplomhauptprüfung, jedoch nicht mehr als drei Monate verlängert werden. Weist der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit für die ärztlich bescheinigte Dauer der Erkrankung.

(5) Über die fristgerechte Einreichung der Diplomarbeit stellt das Zentrale Prüfungssekretariat eine Bescheinigung aus.

## § 21

### **Form und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in Maschinschrift innerhalb der festgesetzten Frist in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Zentralen Prüfungssekretariat der Universität Passau einzureichen. Eine nicht fristgerecht eingereichte Diplomarbeit wird mit „nicht ausreichend“ benotet. Auf § 22 Abs. 1 wird verwiesen.

(2) Der Prüfungskandidat hat die Diplomarbeit mit einem vollständigen Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und Literatur zu versehen. Der Diplomarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Diplomarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Literatur angefertigt wurde und alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, als solche gekennzeichnet sind, und dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

(3) Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat, und in der Regel von einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Prüfer zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1. Die Note der Diplomarbeit errechnet sich entsprechend § 9 Abs. 2 aus dem Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüfer. Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. Ein zweiter Prüfer muss bestellt werden, wenn der erste Prüfer die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet hat.

(4) Die Bewertungen der beiden Prüfer sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Diplomarbeit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorliegen.

## **§ 22**

### **Wiederholung**

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann der Bewerber innerhalb einer Frist von vier Wochen die Wiederholung der Diplomarbeit mit einem neuen Thema beantragen. § 20 Abs. 3 Sätze 1 bis 5, Abs. 4 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 5 gelten entsprechend. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 3 Satz 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Wird kein Antrag nach Absatz 1 gestellt oder wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Diplomhauptprüfung endgültig nicht bestanden. Der Bewerber erhält hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **B. Zweiter Teil der Diplomhauptprüfung**

### **§ 23**

#### **Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomhauptprüfung besteht aus zwei getrennten Anträgen auf Zulassung zum ersten und zweiten Abschnitt. Auf das Verfahren finden jeweils § 14 Abs. 1 und 5 sowie § 15 Abs. 1 und 3 entsprechend Anwendung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum ersten Abschnitt sind beizufügen:

1. die in § 14 Abs. 2 Nrn. 1 und 9 aufgeführten Nachweise;
2. der Nachweis über die mit Erfolg abgelegte Diplomvorprüfung oder einer nach § 10 als gleichwertig anerkannten Prüfungsleistung;
3. der Nachweis eines Studiums der Katholischen Theologie von acht Semestern, davon mindestens das letzte Semester vor dem zweiten Teil der Diplomhauptprüfung an der Universität Passau;
4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in demselben Studiengang eine Diplomprüfung nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
5. ein Verzeichnis der Fächer, die der Bewerber gemäß der in § 24 Abs. 1 angegebenen Wahlmöglichkeiten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Rahmen des ersten Abschnitts des zweiten Teils der Diplomhauptprüfung gewählt hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Abschnitt sind beizufügen:

1. der Nachweis eines Studiums der Katholischen Theologie von zehn Semestern, davon mindestens das letzte Semester vor dem zweiten Teil der Diplomhauptprüfung an der Universität Passau;
2. drei Seminarscheine, davon je einer aus der Fächergruppe der Biblischen, Systematischen und Praktischen Theologie; die Fächergruppen ergeben sich aus der Studienordnung für den Diplommstudiengang Katholische Theologie an der Universität Passau;
3. ein Seminarschein oder ein Semestralzeugnis aus dem Fach Kunstgeschichte;
4. zwei zusätzliche Seminarscheine oder Semestralzeugnisse aus dem Schwerpunktfach (§ 25);
5. der Nachweis über die gemäß § 20 eingereichte Diplomarbeit;
6. die Angabe des Schwerpunktfaches (§ 25);
7. ein Verzeichnis der Fächer, die der Bewerber gemäß der in § 24 Abs. 2 angegebenen Wahlmöglichkeiten für die schriftliche und mündliche Prüfung gewählt hat.

(4) Ist die Vorlage einzelner Nachweise nach Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 zum Zeitpunkt des jeweiligen Zulassungsantrages noch nicht möglich, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wenn im Übrigen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, den Bewerber jeweils zur Prüfung zulassen, unter der Bedingung, dass die fehlenden Nachweise spätestens vor Beginn der ersten Prüfung des jeweiligen Prüfungsabschnittes eingereicht werden. Dies gilt nicht für die Diplomarbeit.

(5) Die Zulassung ist jeweils zu versagen, wenn

1. der Bewerber die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 beziehungsweise in Absatz 3 Nrn. 1 bis 5 aufgezählten Nachweise nicht erbringt,
2. die nach Absatz 2 beziehungsweise 3 einzureichenden Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches im Diplomstudiengang Katholische Theologie exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die für den Erwerb der in Absatz 3 Nrn. 2 bis 4 genannten Leistungsnachweise zu erbringenden Leistungen werden vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgesetzt. Der Erwerb dieser Nachweise beziehungsweise die Notwendigkeit einer Wiederholung begründet keinen Aufschub der in § 4 Abs. 4 genannten Frist. Hat ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Nachweise nicht innerhalb der in § 4 Abs. 4 genannten Frist erworben, ist er gemäß Art. 65 Abs. 2 BayHSchG zu exmatrikulieren.

## **§ 24**

### **Prüfungsfächer**

(1) Der zweite Teil der Diplomhauptprüfung besteht aus je einer schriftlichen Prüfung in den Fächern

1. Exegese des Alten Testaments oder Exegese des Neuen Testaments,
2. Fundamentaltheologie oder Dogmatik,
3. Liturgik oder Kirchenrecht,
4. Moraltheologie oder Pastoraltheologie
5. Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts.

Hinzu kommt je eine mündliche Prüfung in den Fächern

1. Exegese des Alten Testaments,
2. Exegese des Neuen Testaments,
3. Fundamentaltheologie,
4. Dogmatik,
5. Liturgik mit Homiletik,
6. Kirchenrecht,
7. Moraltheologie,
8. Pastoraltheologie,
9. Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts (das schriftlich nicht geprüfte Fach),
10. Christliche Gesellschaftslehre,
11. Schwerpunktfach.

(2) Der Kandidat wählt für die schriftlichen Prüfungen im ersten Abschnitt des zweiten Teils der Diplomhauptprüfung aus zwei verschiedenen der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 angegebenen Fächeralternativen je ein Fach aus. In den beiden für die schriftliche Prüfung gewählten Fächern und in den beiden nicht gewählten Fächern dieser Fächeralternativen finden mündliche Prüfungen statt. Wurde ein Fach aus Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gewählt, findet nur in dem nicht gewählten Fach dieser Fächeralternative eine mündliche Prüfung statt.

Im zweiten Abschnitt des zweiten Teils der Diplomhauptprüfung wählt der Kandidat aus den drei verbliebenen im ersten Abschnitt nicht gewählten Fächeralternativen (Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5) jeweils ein Fach für die schriftliche Prüfung aus. In allen Fächern dieser drei Fächeralternativen sowie den in Absatz 1 Satz 2 Nrn. 10 und 11 genannten Fächern finden mündliche Prüfungen statt. Wurde ein Fach aus Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 als schriftliche Prüfung gewählt, findet nur in dem nicht gewählten Fach dieser Fächeralternative eine mündliche Prüfung statt.

(3) Die Prüfung baut auf den Studieninhalten des ihr zugrunde liegenden Studienabschnittes auf. Die Studieninhalte und Prüfungsanforderungen der einzelnen Fächer gemäß Absatz 1 ergeben sich aus der Studienordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Passau. Für jede schriftliche Prüfung werden mindestens drei Themen zur Wahl gestellt; die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt jeweils etwa 20 Minuten.

## **§ 25**

### **Schwerpunktfach**

(1) Der Student hat als Schwerpunkfstudium eines der in der Studienordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie aufgezählten Fächer zu wählen.

(2) Das Schwerpunktstudium umfasst acht Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen, die zusätzlich zu den in der Studienordnung für das betreffende Fach genannten Pflichtstunden aus dem gemäß Absatz 1 gewählten Fach nachzuweisen sind. Die Art der Lehrveranstaltungen ergibt sich aus den in der Studienordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie genannten Vermittlungsformen (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika u. a.). Mit schriftlich erteiltem Einverständnis des für das Fach zuständigen Professors können zwei Semesterwochenstunden aus verwandten Fächern der Katholisch-Theologischen Fakultät sowie aus Grenzgebieten anderer Fakultäten gewählt und der darin erworbene Leistungsnachweis anerkannt werden.

## **§ 26**

### **Durchführung und Bewertung**

- (1) Für die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gilt § 8 entsprechend.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 9 entsprechend.

## **§ 27**

### **Ergebnis und Wiederholung der Diplomhauptprüfung**

- (1) Die Diplomhauptprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in sämtlichen Prüfungsfächern und der Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind. § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1, 4 und 5 bleiben unberührt.
- (2) Ist die Diplomhauptprüfung in nur einem Fach nicht bestanden oder gilt sie in ihm als nicht bestanden, kann die Prüfung in diesem Fach zweimal wiederholt werden.
- (3) Ist die Diplomhauptprüfung in mehr als einem Fach nicht bestanden oder gilt sie in ihnen als nicht bestanden, kann die Diplomhauptprüfung in dem Abschnitt, in dem sie nicht bestanden wurde, als Ganze einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur möglich, wenn nach der ersten Wiederholung in höchstens zwei Fächern die Fachnote „nicht ausreichend“ erzielt wurde. § 16 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Ist die Diplomhauptprüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, in dem anzugeben ist, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomhauptprüfung wiederholt werden kann.

## **C. Abschluss der Diplomhauptprüfung**

### **§ 28**

#### **Zeugnis und Diplom**

- (1) Über die bestandene Diplomhauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, welches das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit, die Fachnoten der Prüfungsfächer und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Neben dem Zeugnis wird ein Diplom ausgehändigt, das die Gesamtnote der Diplomhauptprüfung enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Theologe Univ.“ beziehungsweise „Diplom-Theologin Univ.“ beurkundet. Das Diplom wird vom Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen.
- (3) Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad „Diplom-Theologe Univ.“ bzw. „Diplom-Theologin Univ.“ zu führen.
- (4) Bei endgültigem Nichtbestehen der Diplomhauptprüfung wird dem Studenten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomhauptprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomhauptprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 29**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(2) Stellt sich während einer Prüfung oder nachträglich heraus, dass der Prüfungskandidat durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel das Ergebnis der Prüfung zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen versucht hat, oder dass der Prüfungskandidat gegen die vom Prüfungsausschuss für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen erlassenen Ordnungsvorschriften verstoßen hat, erklärt der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden und ein gegebenenfalls ausgestelltes Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist zurückzugeben. Das Gleiche gilt für die Diplomurkunde. Im Übrigen gilt Art. 48 BayVwVfG.

(3) Eine Entscheidung gemäß Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 30**

#### **Entziehung des Diplomgrades**

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Passau vom 6. November 1985 (KMBI II S. 42) aufgehoben.

(2) Studenten, die ihr Grundstudium vor dem Sommersemester 1997 begonnen haben, können bei der Meldung zur Diplomvorprüfung beziehungsweise zur Diplomhauptprüfung schriftlich erklären, dass sie die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomhauptprüfung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Passau vom 6. November 1985 (KMBI II S. 42) ablegen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 26. Februar 1997 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 25. September 1997 Nr. X/4-5e65a(Passau)-6/138 419 St II-Nr. 623.

Passau, den 14. Oktober 1997

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 14. Oktober 1997 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Oktober 1997 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 14. Oktober 1997.